

# Sachsen-Meinungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **11 (1845)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sachsen-Meinungen.

**I. Prüfung der Schullehrer.** Das herzogl. Consistorium hat durch eine Verfügung vom 23. Dec. vorigen Jahrs bezüglich der Prüfungen von Schullehrern folgende Bestimmungen aufgestellt: 1) Die Lehramts-Candidaten haben zwar sogleich bei ihrem Austritt aus dem Seminar eine Prüfung zu bestehen, durch die sie bloß das Recht auf eine provisorische Anstellung erlangen. — 2) Sobald sie sich um eine definitive Anstellung bewerben, sind sie einer zweiten Prüfung unterworfen, um sich über ihre praktische Befähigung zum Schulannte auszuweisen, und es darf diese zweite Prüfung erst zwei Jahre nach Beendigung des Seminarurses Statt finden. — 3) Ist das Resultat derselben genügend, so erhält der Candidat die definitive Anstellung. Ist es aber nur unvollständig genügend, so wird er unter Festsetzung einer bestimmten Zeitfrist auf eine weitere Prüfung verwiesen. Ist es endlich ganz unbefriedigend, so daß er keine Hoffnung auf ein erfolgreiches Wirken im Lehrberufe gewährt, so verliert er auch die provisorische Anstellung. Eine im zweiten Falle ohne guten Erfolg bestandene dritte Prüfung bewirkt gänzlichen Ausschluß vom Schulannte.

**II. Aufhebung der Sommerschule.** Das Consistorium hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die da und dort noch üblichen Sommerschulen aufgehoben seien, daß daher die Sommerschule sich nicht mehr von der Winterschule zu unterscheiden habe, als durch die Unterbrechung von höchstens zehn Wochen Ferien, welche auf die Zeit der Frucht-, Heu- und Kartoffelärnte zu verlegen und zu vertheilen seien.

---

## Preußen.

**I. Taubstummen-Bildung in der Provinz Westphalen.** In den Anstalten zu Büren, Soest, Münster und Langenhorst werden 94, und zwar 64 katholische und 30 evangelische taubstumme Zöglinge gebildet; außerdem befinden sich noch 6 in der Privatanstalt zu Lohé, zusammen 100. Zu weiterer Aufnahme stehen bereits 18 Taubstumme auf der Expectantenliste. — Die